



**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage**

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt und in den Einrichtungen des Landkreises Reutlingen gegeben. Die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2017 werden dargestellt sowie ein Ausblick auf die Planungen 2018 gegeben. Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. IX-0349 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 15.02.2017.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der einzelnen Einrichtungen

1.1 BruderhausDiakonie

1.1.1 Geschäftsfeld Behindertenhilfe

Der Bereich der Behindertenhilfe der BruderhausDiakonie hat, nach einer längeren Zeit der Vakanz wieder eine Geschäftsfeldleitung. In den regelmäßigen Werkstattgesprächen zwischen der BruderhausDiakonie und der Verwaltung haben sich 2 inhaltliche Schwerpunkte entwickelt. Zum einen geht es darum, das Angebot, hier insbesondere im Bereich der stationären Wohnbetreuung, mehr dem örtlichen Bedarf anzupassen. Zum anderen sollen gemeinsam Anstrengungen unternommen werden, den Anteil der ambulanten Hilfen an den Wohnangeboten deutlich zu steigern. Die BruderhausDiakonie hat hierzu ein Gesamtentwicklungskonzept in die Diskussion eingebracht, mit dem es auch gelingen soll, die Anforderungen der Landesheimbauverordnung (u. a. Rückbau von Doppelzimmern) zu erfüllen. Das Gesamtkonzept enthält, in der derzeitigen Fassung, mit der Aufgabe kleinerer Standorte eine Platzzahlreduzierung. Historische Gebäude des Trägers, vorwiegend im Ermstal, sollen saniert und teilweise in eine veränderte Nutzung überführt werden.

Appartementhaus in der Gustav-Werner-Straße - aktueller Stand:

Für die ehemaligen Bewohner des Friedrich-Naumann-Hauses, das zum Gemeindepsychiatrischen Zentrum umgebaut wurde, wird ein neues Wohnhaus in der Gustav-Werner-Straße 9 errichtet. Vorgesehen ist dafür, wie bereits im letzten Jahr berichtet, ein Haus für 24 Menschen mit Behinderungen. Davon sollen zunächst 18 Plätze stationär und 6 Plätze ambulant genutzt werden. Die Verwaltung ist mit der BruderhausDiakonie auch darüber im Gespräch in diesem Haus ggf. bei künftiger Fluktuation ein inklusives Wohnangebot für Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln. Die Bauarbeiten am Gebäude sind kräftig vorangeschritten, mit dem planmäßigen Bezug Anfang 2019 ist zu rechnen.

1.1.2 Dienststelle Buttenhausen

Im Zuge der Dezentralisierung der Dienststelle Buttenhausen entsteht das künftige Unterstützungszentrum in Engstingen. Wie bereits berichtet, erstellt die BruderhausDiakonie hier ein Gebäude für Wohnen und Tagesstruktur mit 16 Einzelappartements für Menschen mit geistiger oder mit seelischer Behinderung. Jeweils 6 Appartements sind für das stationäre und 2 für das ambulant betreute Wohnen vorgesehen. Die Arbeiten in Engstingen laufen planmäßig, mit der Fertigstellung wird im April 2018 gerechnet.

Bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen sind die neuen Gebäude für Werkstattarbeit und Tagesstruktur am Standort Buttenhausen. Im Werkstattneubau werden seit September 2017 40 moderne Arbeitsplätze angeboten. Auch die 10 Plätze im Förder- und Betreuungsbereich und weitere 14 Plätze in der Tagesförderung konnten im Oktober 2017 in Betrieb genommen werden.

1.2 Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialpsychiatrie Reutlingen mbH (GP.rt)

Im Zuge der Kooperation zwischen der BruderhausDiakonie und den Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie (ZfP) ging nun auch zum 01.01.2018 die neue Tochtergesellschaft GP.rt an den Start. Umfangreiche Vorarbeiten seit der Eintragung ins Handelsregister im Frühjahr 2017 haben die Inbetriebnahme pünktlich zum Jahresbeginn ermöglicht. Im Bereich der außerklinischen Versorgung chronisch psychisch kranker Menschen wird die Kooperation der beiden Träger damit weiterentwickelt. Unter gemeinsamer Geschäftsführung wurden sämtliche Angebote der Sozialpsychiatrischen Hilfen Reutlingen der BruderhausDiakonie und das ambulant betreute Wohnen des Zentrums für Psychiatrie in Reutlingen zusammengeführt. Die Sozialpsychiatrischen Hilfen der BruderhausDiakonie im Zollernalbkreis und die Angebote der Dienststelle Buttenhausen bleiben davon unberührt. Ebenso bleiben die Angebote im Bereich Arbeit und Beschäftigung der BruderhausDiakonie eigenständig.

Zur GP.rt gehört auch das beschützende Angebot sogenannter stationärer Intensivbetreuung in der Ringelbachstraße 221. Mit diesem Angebot wurden im Jahr 2009 bei der BruderhausDiakonie 8 Plätze für schwer seelisch behinderte Erwachsene geschaffen, die aufgrund richterlicher Anordnung bei akuter Selbstgefährdung ein entsprechend intensives, teilweise geschlossen geführtes Wohnangebot erhalten. Die bisher vorgehaltenen 8 Plätze standen auch für einen Bedarf aus den Landkreisen Tübingen und Zollernalb zur Verfügung. Im Rahmen einer Bedarfserhebung wurde die Notwendigkeit zur Erweiterung dieses Angebotes deutlich. In gemeinsamen Gesprächen zwischen der BruderhausDiakonie und den beteiligten

Landkreisen wurde vereinbart, in der Ringelbachstraße 221 im Zuge der Erweiterung des bestehenden Gebäudes 2 weitere Plätze zu schaffen. Weitere 6 bis 8 Plätze sollen dann im Zollernalbkreis, angedockt an ein bestehendes Angebot der Sozialpsychiatrischen Hilfen, entstehen und im Schwerpunkt den Bedarf der Landkreise Tübingen und Zollernalb decken.

1.3 Neuordnung Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) im Landkreis Reutlingen

Mit der Inbetriebnahme der GP.rt und dem Übergang der Angebote der Sozialpsychiatrischen Hilfen der BruderhausDiakonie in die neue Gesellschaft wurde auch eine Anpassung der bisherigen Strukturen des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Landkreis Reutlingen erforderlich. Bisher gab es einen SpDi im Landkreis bei den Sozialpsychiatrischen Hilfen der BruderhausDiakonie mit einem Sitz im Gemeindepsychiatrischen Zentrum in Reutlingen und einer Außenstelle im Gemeindepsychiatrischen Zentrum in Münsingen. Die Außenstelle in Münsingen war bisher schon in die Struktur der BruderhausDiakonie Buttenhausen integriert.

Ab 01.01.2018 wird es nun einen Sozialpsychiatrischen Dienst mit Sitz in Reutlingen bei der GP.rt und einen Dienst mit Sitz in Münsingen bei der BruderhausDiakonie Buttenhausen geben. Die zur Verfügung stehenden Sach- und Personalaufwendungen wurden in diesem Zuge geringfügig zugunsten des Münsinger Dienstes neu aufgeteilt. An der Gesamtförderung für den SpDi im Landkreis hat sich dadurch nichts geändert. Beide Dienste werden auch künftig eng zusammenarbeiten und der Verwaltung gemeinsam über ihre Arbeit berichten.

1.4 Gemeindepsychiatrisches Zentrum im Friedrich-Naumann-Haus in Reutlingen

Das Gemeindepsychiatrische Zentrum in Reutlingen, das über Jahre seinen Sitz im ehemaligen Gustav-Wernerschen Krankenhäusle hatte, ist nach mehreren Jahren der Interimslösung von der Gustav-Werner-Straße 20 (Hamburg-Mannheimer-Gebäude) in die Gustav-Werner-Straße 8 (Friedrich-Naumann-Haus) umgezogen. Gemeinsam werden auch hier wieder niedrigschwellige Angebote der Versorgung chronisch psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen unter einem Dach angeboten. Dieses Konzept der gemeinsam angebotenen Leistungen entspricht ganz dem Gedanken der Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund und der Landesförderung der Sozialpsychiatrischen Dienste, es bleibt damit eines der landesweit vorbildlichen Gemeindepsychiatrischen Zentren.

1.5 Verein für Sozialpsychiatrie Reutlingen e. V. (VSP)

Der VSP hat im Bereich des ambulant betreuten Wohnens für seelisch behinderte Erwachsene ein neues Angebot etabliert. Das inklusive Wohnen findet nach Anmietung von 3 Wohnungen seit 01.04.2017 in der Arbachstraße in Reutlingen statt. Seit 01.07.2017 ist es bereits voll belegt. In den 3 Wohnungen leben jeweils 2 Menschen mit seelischer Behinderung im Eingliederungshilfebezug und 1 Mensch ohne Behinderung zusammen. Teilweise werden die Menschen ohne Behinderung für kleinere Assistenzleistungen vom VSP geringfügig entgolten. Im Haus gibt es regelmäßige Wohngemeinschaftsgespräche und Hausversammlungen. Bisher ist die Zusammensetzung der Bewohner/-innen mit und ohne seelischer Behinderung stabil. Die Verwaltung begrüßt solche inklusiven Wohnformen ausdrücklich. Es ist erfreulich, dass es dem VSP gelungen ist, trotz der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt dieses ambulante Wohnangebot machen zu können.

1.6 Samariterstift Grafeneck

Das in 2015 gestartete „Wohnprojekt Brombeerweg“ in der Münsinger Parksiedlung geht in die zweite Projekthälfte. Bei 7 von 8 Personen kann von einem erfolgreichen Projektverlauf und von einem deutlichen Zugewinn an Lebensqualität und Teilhabe durch die im Projekt erprobte ambulante Betreuung festgestellt werden. Bei einer Person wird wohl eine Rückführung in den Status der stationären Betreuung erforderlich sein. In der zweiten Hälfte des Projektes gilt es nun vor allem die Unterstützung in den Bereichen Teilhabe und Pflege so zu organisieren, dass auch nach Beendigung des Projektes alle notwendigen Unterstützungsbedarfe sichergestellt werden können. Die Erfahrung z. B. aus dem Projekt mit der LWV.Eingliederungshilfe am Reutlinger Gartentor haben gezeigt, dass zwar die Leistungen zur Teilhabe entsprechend der Verselbstständigung im Ambulanten Wohnen teilweise geringer werden, bei der Pflege jedoch mit einem Mehrbedarf gerechnet werden muss, der durch die Pflegesachleistung nach dem SGB XI nicht vollständig abgedeckt wird. Bei den Teilnehmern im Wohnprojekt Brombeerweg scheint es zu gelingen, diesen übersteigenden Pflegebedarf so gering zu halten, dass der bisherige Kostenrahmen nicht überschritten wird.

Die Samariterstiftung ist weiterhin mit einem großen Kreis an Beteiligten über die zukünftige Nutzung des Schlossgebäudes in Grafeneck im Gespräch. Sicher ist, dass das Schlossgebäude nicht mehr für Angebote der Behindertenhilfe genutzt werden kann und soll. Angedacht sind unterschiedliche Nutzungen im Zusammenhang auch mit der Gedenkstätte wie z. B. Schulungen, Begegnungen, Fortbildungen etc.

1.7 LWV.Eingliederungshilfe - Rappertshofen

Der Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung war seit 2004 alleiniger Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe gGmbH. Der Abwicklungszeitraum endete am 31.12.2017. Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 einstimmig beschlossen, den Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung als Sondervermögen in den KVJS einzugliedern. Ein entsprechender Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes wurde im Sommer 2017 in das Anhörungsverfahren gegeben. Der Landtag hat am 25.10.2017 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Damit wurden zum 01.01.2018 die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH (Eilwangen) auf den KVJS übergeleitet.

Der Kulturpark Reutlingen-Nord in der ehemaligen Gärtnerei in Rappertshofen Reutlingen wurde offiziell am 08.11.2016 eingeweiht. Der Umzug des Förder- und Betreuungsbereiches (FuB) fand am 03.05.2017 und die Eröffnung des Cafés zu Pfingsten 2017 statt. Die FuB-Plätze sind alle belegt und auch weiterhin nachgefragt. Durch ein sehr arbeitsweltorientiertes Konzept und die spezifischen Angebote der beruflichen Bildung konnte eine Übergangsquote in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) von über 25 % erreicht werden. Der Kulturpark als Ort sinnvoller Beschäftigung für Menschen mit und ohne Behinderung wird sehr gut angenommen. Begegnung und Inklusion entstehen hier automatisch durch die vielfältigen kreativ, künstlerischen Projekte, externe Vermietung für private Feiern sowie durch die Verpachtung der Saisongärten und durch die Präsenz einer Kunststipendiatin.

Bereits begonnen wurde auch mit einem monatlichen Kulturprogramm, bei dem örtliche und überörtliche Künstler ihre Auftritte hatten. Weitere feste Termine im Jahreslauf sind ein Frühlingsfest (mit Pflanzentauschbörse, Produktverkauf, Kinderkreativprogramm etc.), die Finissage der Kunststipendiatin und ein Adventsmarkt. Im Café ist ab März 2018 2-mal wöchentlich öffentliches Mittagessen sowie jeden letzten Sonntag im Monat ein erweitertes Frühstück geplant.

Durch bestehende Kooperationen mit Schulen, Kirchengemeinderat, VHS etc. sind viele Verbindungen in den Sozialraum entstanden. Der weitere Ausbau der Vernetzung sowie die systematische Einbeziehung der Klienten in alle Prozesse sind die Schwerpunkte der Arbeit in 2018. Fachliche Anerkennung gab es auch auf einer Tagung im Oktober 2017 in der Humboldt Universität zu Berlin. Die Besonderheit des Konzeptes wurde dort wahrgenommen und anerkannt. Im Frühling ist der Kulturpark Reutlingen-Nord dann mit einem Beitrag in einem Sammelband zur Tagung vertreten.

Planungen für eine Stadtteilentwicklung:

Bei der Weiterentwicklung des Standortes Reutlingen Rappertshofen wurde bereits mehrfach über die Entwicklung von Rappertshofen vom Heimgelände auf Sondernutzungsfläche hin zu einem Stadtteil mit durchmischter Nutzung nachgedacht. In diese Sache ist nun Bewegung gekommen. Ende 2017 hat die LWV.Eingliederungshilfe der Stadt ein Entwicklungskonzept für eine mögliche Weiterentwicklung des Standorts vorgestellt. Die Stadt hat nun zugesagt, auf der Grundlage dieses Konzeptes einen Bebauungsplanentwurf für einen Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates zu prüfen.

2. Inklusion an Regelschulen

2.1 Bericht des Staatlichen Schulamtes Tübingen

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind mittlerweile (Statistik Herbst 2017) insgesamt 535 Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen „inklusiv“ beschult. Im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 sind dies wiederum 58 Schülerinnen und Schüler mehr.

Im Landkreis Reutlingen sind es 296 Kinder, 11 mehr als im Schuljahr 2016/2017. Die Beschulung von 184 Schülerinnen und Schülern erfolgt im Rahmen von kooperativen Organisationsformen zwischen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Regelschule. 65 Kinder erhalten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes konnte weiterhin in jedem Fall entsprochen werden. Das Staatliche Schulamt Tübingen hat aufgrund der veränderten Herausforderungen die Strukturen und Abläufe weiter umgestaltet. In den Gutachten der Sonderpädagogen wird der Förderbedarf des einzelnen Kindes dargestellt. Es werden keine Aussagen mehr zum Lernort getroffen. Wenn die Erziehungsberechtigten eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, findet eine Beratung durch regionale Ansprechpartner des Staatlichen Schulamtes statt. Hierzu hat die Schulverwaltung mittlerweile Unterstützung durch 2 Abgeordnete Lehrkräfte erhalten.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten für eine allgemeine Schule entscheiden, findet eine sogenannte Bildungswegekonferenz statt, bei der Einvernehmen mit den berührten Stellen und den Erziehungsberechtigten hergestellt werden soll. Die

Bildungswegekonferenz erfolgt auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die vom Staatlichen Schulamt im Vorlauf durchgeführt wurde.

Die Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen und die Sonderpädagogen werden im Rahmen von Qualitätszirkeln, die 2-mal jährlich stattfinden, begleitet. Zum Schuljahr 2016/2017 hat die Weiterentwicklung zu regionalen Qualitätszirkeln stattgefunden. Hier werden Allgemein- und Sonderpädagogen gemeinsam fortgebildet. Dies erfolgt im Rahmen des landesweiten Konzepts zur Fortbildung im Bereich der inklusiven Bildung. Hierzu gab es im November 2016 einen Fachtag, mit dem mehr als 100 Lehrkräfte erreicht werden konnten. Diese Fortbildungen werden durch die Staatlichen Schulämter begleitet und moderiert, die Mittel hierfür vom Land zur Verfügung gestellt. Im Februar 2018 wird ein weiterer Fachtag stattfinden, der mit einer Praxisbörse abschließt. Das Ministerium für Kultus, Jugend Sport (MKJS) hat angekündigt, dass die Lehrerfortbildung in Baden-Württemberg ab dem 01.01.2019 neu gestaltet wird.

2.2 Kooperation im Landkreis Reutlingen

In der Inklusionskonferenz vom 26.10.2017 wurde beschlossen, modellhaft in 1 bis 2 Gemeinden im Landkreis Reutlingen zu erproben, wie für inklusive Schulbegleitungen eine sogenannte Personal-Pool-Lösung für mehrere Kinder mit Behinderung bzw. für mehrere Schulen gemeinsam angeboten werden kann. Durch die Bündelung von Helfersystemen für die inklusive Schulbegleitung soll diese Leistung künftig verlässlicher bereitgestellt werden, damit Vertretungssituationen besser aufgefangen werden können. Bereits bestehende örtliche Strukturen wie Schulfördervereine sollen dabei einbezogen werden.

Beim Schulbesuch in der Jos-Weiß-Schule Reutlingen konnten sich die Mitglieder der Inklusionskonferenz davon überzeugen, dass diese Herangehensweise positive Effekte erzeugt. Ziel ist die Anstellungsträgerschaft bei der jeweiligen Kommune/Schule.

3. Bundesteilhabegesetz (BTHG)

3.1 Stand der Umsetzung

Die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen waren dabei die deutliche Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sowie die Anhebung des Einkommensfreibetrags in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) von bisher 26,00 EUR auf 52,00 EUR. Die Fallzahlen steigen erwartungsgemäß dadurch etwas stärker an als in der Vergangenheit. Konkrete Zahlen werden für die KT-Drucksache im Herbst 2018 aufbereitet.

Zum 01.01.2018 sollten die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durch die Länder bestimmt sein. Das Land Baden-Württemberg hat dazu Ende 2017 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in die Anhörung gegeben. Darin sind - wie bisher - die Stadt- und Landkreise als zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Der KVJS wurde dagegen nicht mehr als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bestimmt. Den Landkreisen ist es jedoch ein wichtiges Anliegen, dass die bisherigen kommunalen Strukturen im Bereich der Eingliederungshilfe vollumfänglich erhalten bleiben und die koordinierenden Funktionen des KVJS auch für die Zukunft gesetzlich abgesichert werden.

Mit der Bestimmung der Leistungsträger der Eingliederungshilfe kommen die landesverfassungsrechtlichen Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich (Konnexität) zum Tragen. Dies gilt bereits für die Mehrbelastungen, die den Landkreisen durch das BTHG seit dem 01.01.2017 entstehen.

Das Land hatte den Kommunen ursprünglich zugesagt, sämtliche Mehrkosten ab dem Jahr 2017 zu erstatten. Ende 2017 ist das Sozialministerium von dieser Haltung abgerückt. Im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des BTHG vom 14.11.2017 findet sich keine Regelung zur Kostenerstattung von Beginn an. Das Land geht davon aus, dass den Stadt- und Landkreisen durch das Ausführungsgesetz zum SGB IX in den Jahren 2018 und 2019 nur ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht entsteht, der keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung auslöst. Die Landrätekonferenz hat daher in ihrer Sitzung vom 10.11.2017 eine Resolution verabschiedet, wonach der KVJS durch das Land gesetzlich abgesichert werden und weiterhin im bisherigen Umfang beratend und unterstützend tätig sein soll. Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen, werden die Stadt- und Landkreise den KVJS im Rahmen einer Vereinbarung mit übergeordneten Aufgaben betrauen. Dies wurde in der Verbandsversammlung des KVJS einstimmig beschlossen.

Die Landrätekonferenz fordert in ihrer Resolution weiterhin, dass das Land auch für die Jahre 2017 bis 2019 den Kommunen die Mehraufwendungen in vollem Umfang erstattet und uneingeschränkt zu seiner ursprünglichen Zusage steht. Inzwischen zeigt sich das Land gegenüber den Kommunalen Landesverbänden bereit, auf „freiwilliger Basis“ Kosten zu erstatten. Über deren Höhe wird noch verhandelt.

3.2 Neuregelungen zum 01.01.2018

In der zweiten, zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Reformstufe des BTHG stehen insbesondere folgende Veränderungen an:

- Neuer Behinderungsbegriff
- Ausweitung der Leistungsgruppen
- Einrichtung einer unabhängigen Teilhabeberatung
- Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung
- Durchführung eines Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens

Die Leistungen, soweit erforderlich auch von anderen Reha-Trägern, sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Erklärtes Ziel dabei ist die Vereinfachung des Antragsverfahrens auf Reha-Leistungen.

3.2.1 Neuer Behinderungsbegriff

Nach § 2 SGB IX sind „Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können.“

Auf die Wesentlichkeit einer Behinderung, wie sie noch im SGB XII für die bisherige Form der Eingliederungshilfe gilt, kommt es künftig nicht mehr an. Neben den vorhandenen, rein funktionalen Einschränkungen ist nun zusätzlich zu prüfen, inwieweit dadurch eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgelöst wird. Es muss also die Wechselwirkung zwischen der Person und ihrer Umwelt erhoben werden.

3.2.2 Ausweitung der Leistungsgruppen

Für Menschen mit Behinderungen wird die Möglichkeit eröffnet, entweder in einer WfbM oder bei einem „anderen Leistungsanbieter“ zu arbeiten oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Darüber hinaus sollen Arbeitgeber, die bereit sind, behinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben, zu beschäftigen, durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden. Mit diesem Budget kann ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden. Im Landkreis Reutlingen wird dieser „Lohnkostenzuschuss“ gemeinsam mit dem Integrationsfachdienst (IFD) des KVJS schon seit Jahren mit Erfolg praktiziert.

Neu eingeführt wird die Leistungsgruppe „Teilhabe zur Bildung“. Sie gilt für alle Rehabilitationsträger (nicht mehr wie bisher nur für die Sozialhilfeträger) und beinhaltet kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen im Studium erhofft sich der Gesetzgeber dadurch künftig eine deutliche Verbesserung der Leistungen.

3.2.3 Unabhängige Teilhabeberatung

Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger wird es Ende des Jahres 2018 nicht mehr geben. Sie sind bisher bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg angesiedelt. Stattdessen soll es trägerunabhängige Beratungsstellen geben, die über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe beraten sowie über das Persönliche Budget und andere Beratungsangebote informieren. Dieses Angebot soll neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen. Der Bund fördert diese ergänzende Beratung mit jährlich 58,0 Mio. EUR für die Dauer von 5 Jahren.

Im Landkreis Reutlingen wurde von der Inklusionskonferenz in enger Zusammenarbeit mit der „Liga für Teilhabe“ ein Konzept für ein flächendeckendes Beratungsangebot erarbeitet. Wesentliches Merkmal des Konzeptes war die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in die Beratungsarbeit. Da der Landkreis Reutlingen gleichzeitig Träger der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe ist, war eine direkte Antragstellung leider nicht möglich. Auf der Grundlage des von der Inklusionskonferenz entwickelten Konzeptes hat dann der Diakonieverband einen Förderantrag gestellt. Ende 2017 wurde der Antrag bewilligt. Der Diakonieverband erhält eine Bundesförderung in Höhe von 445.000,00 EUR für zunächst 3 Jahre.

3.2.4 Neues Bedarfsermittlungsverfahren

Mit § 13 SGB IX werden Vorgaben zu der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs gemacht. Zunächst ist aus medizinischer Sicht auf der Grundlage des ICF (International Classification of Funktioning, Disability and Health) festzustellen, ob eine Behinderung vorliegt. In weiteren Schritten ist durch Fachkräfte zu ermitteln, inwieweit sich eine vorhandene Behinderung auf das tägliche Leben tatsächlich auswirkt. Gemeinsam mit dem Betroffenen sind die angestrebten Ziele und die möglichen Leistungen zu ermitteln und festzulegen.

Die dazu notwendigen Instrumente (Erhebungsbögen) werden in einer landesweiten Arbeitsgruppe erarbeitet. Das Land hat hierzu einen Dienstleister beauftragt. Ein erstes Ergebnis soll Ende März vorliegen. Nach einer Erprobungsphase in einzelnen Stadt- und Landkreisen ist die landesweite Einführung gegen Ende 2018 vorgesehen. Es steht allerdings jetzt schon fest, dass dadurch ein zeitlicher Mehraufwand entsteht. Nach Angaben des Dienstleisters beträgt der Zeitaufwand zur Bedarfsermittlung durchschnittlich ca. 4 Stunden in jedem Einzelfall.

3.2.5 Teilhabe-/Gesamtplanverfahren

Künftig ist in jedem Einzelfall ein umfangreiches Gesamtplanverfahren durchzuführen, mit dem die Leistungen gesteuert und dokumentiert werden und deren Wirkung überprüft wird. Es ist in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 2 Jahren zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Leistungsberechtigten und andere Beteiligte wie z. B. die Jugendämter, behandelnden Ärzte und andere Rehabilitationsträger sind einzubinden.

Bisher wurde ein - einfacheres - Gesamtplanverfahren hauptsächlich für den Leistungsbereich des Wohnens durchgeführt. Die regelmäßige Überprüfung erfolgte individuell bei einer Veränderung des Hilfebedarfs. Die notwendigen Instrumente und notwendigen Verfahrensabläufe werden derzeit ebenfalls in einer landesweiten Arbeitsgruppe erarbeitet. Das Ergebnis soll bis zur Sommerpause vorliegen.

Für dieses Verfahren wird mit einem erheblichen Personalmehrbedarf gerechnet. Der KVJS geht nach einer ersten Schätzung von landesweit ca. 250 Stellen aus. Derzeit ermittelt eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Haupt- und Personalamtsleitern und der Gemeindeprüfungsanstalt in einem analytischen Verfahren den konkreten Bedarf. Das Ergebnis soll ebenfalls vor der Sommerpause vorliegen.